



AMTSBLATT

77. Jahrgang

21.06.2022

Nr. 16

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

49. Änderung des Flächennutzungsplans
„Hainzenmühlstraße Ost“ – Bekanntmachung der Genehmigung
durch die Regierung von Oberbayern..... S. 122

Bekanntmachung:

48. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus
Happinger Straße“
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3
Abs. 2 BauGB)..... S. 124

Bebauungsplan Nr. 190 „Feuerwehrhaus Happinger Straße“ mit
integriertem Grünordnungsplan
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3
Abs. 2 BauGB)..... S. 128

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für
Feldgeschworene
(2.Änderung)..... S. 132

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

49. Änderung des Flächennutzungsplans „Hainzenmühlstraße Ost“

- Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 17.03.2022, AZ 4621.34_19-1-4 die 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Hainzenmühlstraße Ost“, die in der Planfassung vom 26.10.2021 mit Stadtratsbeschluss vom 24.11.2021 festgestellt worden war, ohne Auflagen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 49. Flächennutzungsplanänderung, wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Hainzenmühlstraße Ost“ wirksam.

Ziel der FNP-Änderung ist es, unter dem Aspekt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie unter besonderer Berücksichtigung naturschutz- und immissionsschutzfachlicher Belange, ein funktions- und sachgerechtes Angebot an Wohn- und Sondergebietsflächen bereitzustellen und langfristig zu sichern. Hierzu wird ein Allgemeines Wohngebiet und Sonstiges Sondergebiet „Wohn- und Pflegezentrum ausgewiesen.

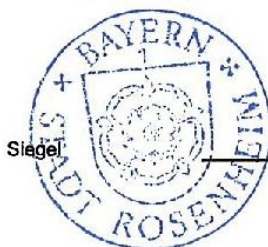
Der Geltungsbereich der 49. Änderung liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Pang, westlich der Hohenofener Straße und nördlich der Hainzenmühlstraße. Auf die beigefügte planzeichnerische Darstellung vom 26.10.2021 wird verwiesen.

Die 49. Flächennutzungsplanänderung „Hainzenmühlstraße Ost“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Do. 8 - 17 Uhr und Fr. 8 - 13 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Ostflügel, 3. Stock von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

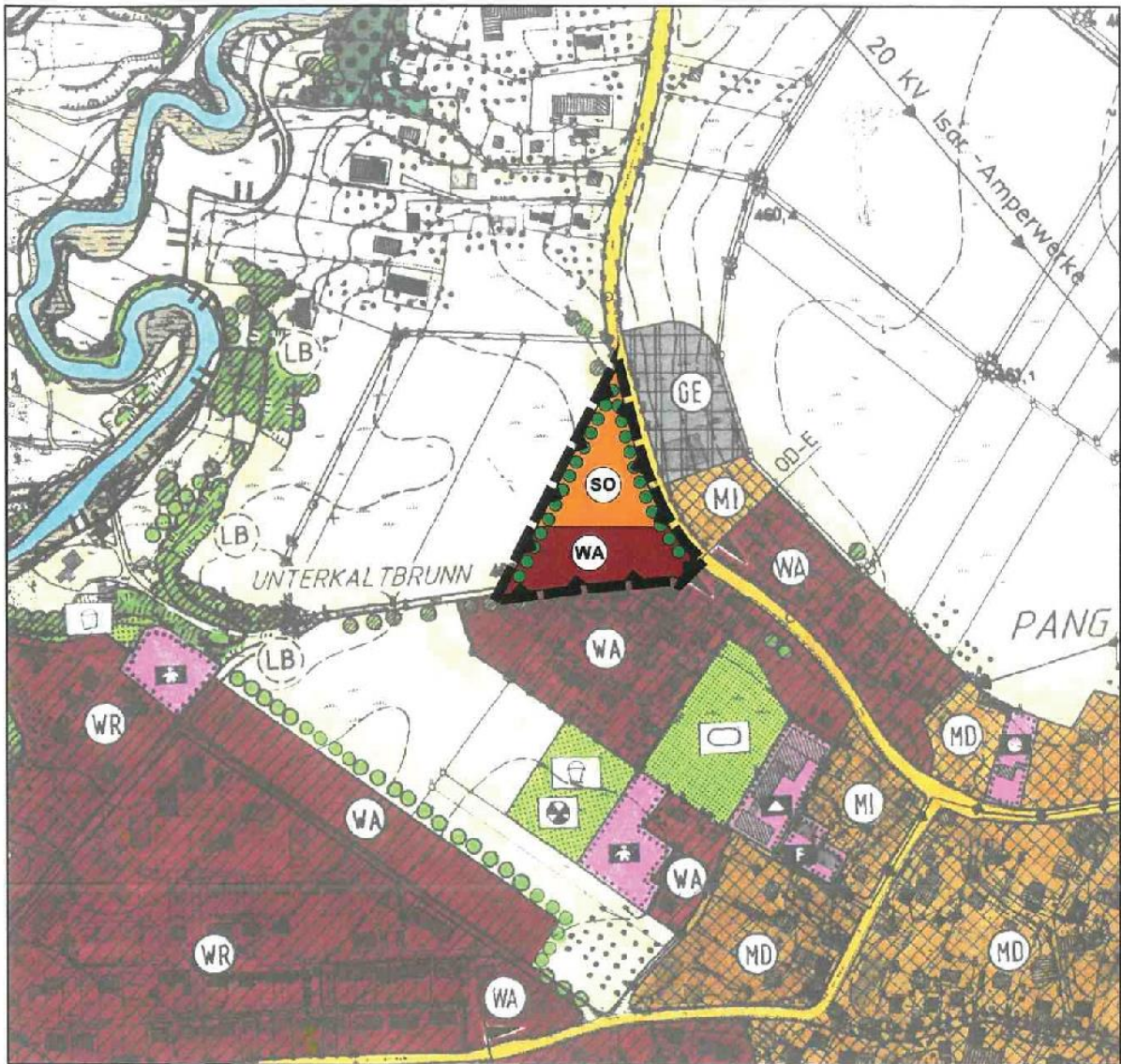
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rosenheim, den 12.04.2022



Andreas März
Oberbürgermeister



Legende

**Stadt Rosenheim
Flächennutzungsplan**

 Geltungsbereich

 Allgemeines Wohngebiet

 sonst. Sondergebiet "Wohn- und Pflegezentrum"

 Flächen, für die eine Begrünung vorzunehmen ist

 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Hainzenmühlstraße Ost"**

ausgefertigt:

Rosenheim, den 17.12.2021

(Siegel) A. März, Oberbürgermeister



M. 1:5000
26.10.2021
Stadtplanungsamt

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

48. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Happinger Straße“ - Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Happinger Straße“ für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gebilligt.

Die Billigung des Entwurfs durch den Stadtrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf den beiliegenden Lageplan vom 30.06.2021 wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt nördlich des Dorfkerns von Happing zwischen der Heilig-Blut-Straße und der Happinger Straße und hat eine Größe von ca. 0,4 ha. In alle Himmelsrichtungen grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich der Happinger Straße, über die das Gelände erschlossen wird. Das Planungsgebiet liegt gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan von 1995 im Außenbereich.

Ziel der FNP-Änderung ist die Sicherung eines Standorts zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes in Happing zwischen den beiden Ortsteilen Alt-Happing und Kaltmühl sowie die geordnete Entwicklung eines Sondergebietes Land- und Forstwirtschaft.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rosenheim von 1995 wird der Geltungsbereich bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren beinhaltet er die Darstellung einer 20-kV-Einfachfreileitung, die das Gebiet in Ost-West-Richtung quert, sowie die Happinger Straße.

Im Entwurf für die zukünftige FNP-Darstellung vom 30.06.2021 wird die Darstellung einer „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ an der Happinger Straße sowie daran anschließend ein „Sonstiges Sondergebiet für Land- und Forstwirtschaft“ vorgesehen. Nördlich und westlich des Sondergebietes wird eine Grünfläche dargestellt. Im Norden und Westen ist eine Eingrünung der Bebauung vorgesehen. Des Weiteren beinhaltet der FNP die Darstellung der Happinger Straße. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 190 „Feuerwehrhaus Happinger Straße“ geführt. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Boden und Wasser

- Kampfmittelvorerkundung und zugehörige Kampfmitteltechnische Stellungnahme

Weitere umweltbezogene Informationen

- im Umweltbericht zum vorliegenden Verfahren sind des Weiteren umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorhanden, ebenso findet sich zum Eingriff in Natur und Landschaft eine Ausgleichsbilanzierung
- zu den genannten Schutzgütern liegen auch Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planentwurf der obigen Änderung des Flächennutzungsplans sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB (Baugesetzbuch) auszulegenden Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums, wesentliche Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch den 29.06.2022 bis einschließlich Donnerstag den 04.08.2022** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Niederschriften sowie Auskünfte und Erörterungsgespräche sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

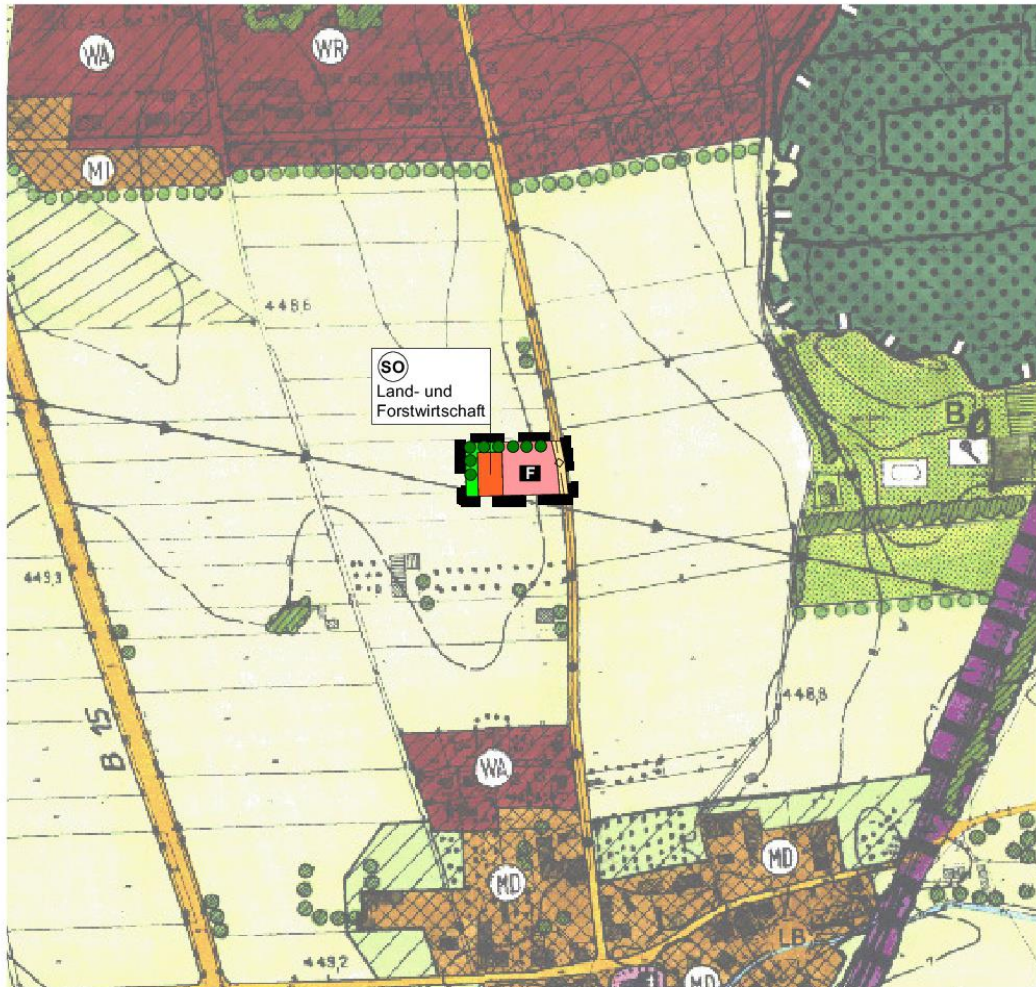
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:







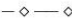
Aktuell bestehen keine Corona-bedingten Zugangsvoraussetzungen für das Foyer des Rathauses. Bitte beachten Sie, dass sich die Regelungen für den Zugang zu den städtischen Gebäuden pandemiebedingt verändern können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 17.06.2022

gez.
Dahmen




Legende

-  Geltungsbereich
-  Gemeinbedarf Feuerwehr
-  Sonstiges Sondergebiet für Land- und Forstwirtschaft
-  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
-  Flächen, für die eine Begrünung vorzunehmen ist
-  Grünflächen
-  Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

**Stadt Rosenheim
Flächennutzungsplan**

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Feuerwehrhaus Happinger Straße"**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

M. 
30.06.2021
Stadtplanungsamt

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

**Bebauungsplan Nr. 190 „Feuerwehrhaus Happinger Straße“ mit integriertem
Grünordnungsplan**

- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 190 „Feuerwehrhaus Happinger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gebilligt.

Die Billigung des Entwurfs durch den Stadtrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich des Dorfkerns von Happing zwischen der Heilig-Blut-Straße und der Happinger Straße und hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen Teilbereiche der Grundstücke der Gemarkung Happing mit der Flurnummer 324 sowie der Flurnummer 345/3 (Happinger Straße), über die das Gelände erschlossen wird. Das Planungsgebiet liegt gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan von 1995 im Außenbereich.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 30.06.2021 wird hingewiesen.

Ziel der Planung ist die Sicherung eines Standorts zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes in Happing zwischen den beiden Ortsteilen Alt-Happing und Kaltmühl sowie die planungsrechtliche Steuerung der Errichtung einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Halle.

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird parallel zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Happinger Straße“ geführt.

Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Boden und Wasser

- Kampfmittelvorerkundung und zugehörige Kampfmitteltechnische Stellungnahme

Weitere umweltbezogene Informationen

- im Umweltbericht zum vorliegenden Verfahren sind des Weiteren umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorhanden, ebenso findet sich zum Eingriff in Natur und Landschaft eine Ausgleichsbilanzierung
- zu den genannten Schutzgütern liegen auch Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planentwurf des obigen

Bebauungsplans sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB (Baugesetzbuch) auszulegenden Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums, wesentliche Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar: <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch den 29.06.2022 bis einschließlich Donnerstag den 04.08.2022** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Niederschriften sowie Auskünfte und Erörterungsgespräche sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

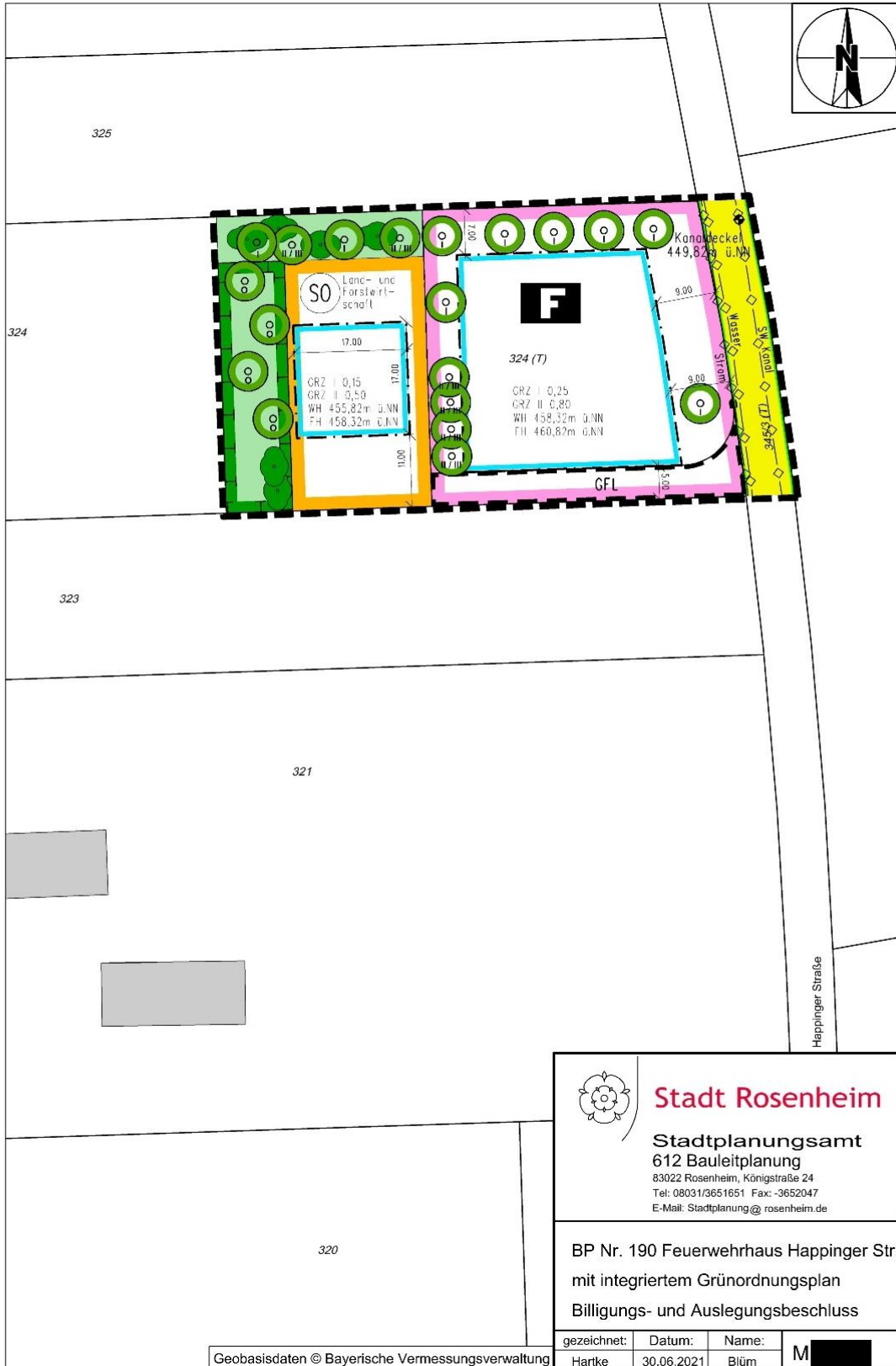
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Aktuell bestehen keine Corona-bedingten Zugangsvoraussetzungen für das Foyer des Rathauses. Bitte beachten Sie, dass sich die Regelungen für den Zugang zu den städtischen Gebäuden pandemiebedingt verändern können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 17.06.2022

gez.
Dahmen




Stadt Rosenheim
 Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

**BP Nr. 190 Feuerwehrhaus Happinger Str.
 mit integriertem Grünordnungsplan
 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

gezeichnet:	Datum:	Name:	
Hartke	30.06.2021	Blüm	M

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene (2. Änderung)

vom 03.06.2022 (ABl. ... S. ...)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (Abmarkungsgesetz – AbmG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Rosenheim folgende

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene:

§ 1

Die in § 1 Satz 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene festgesetzte Gebühr wird von 15,- € auf 18,- € geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Rosenheim, den 03.06.2022

Andreas März
Oberbürgermeister

Siegel